

Zertifikat

zur Bestätigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle mit EN 1090-1.

Nr.: 2324-CPR-0270

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für folgende Bauprodukte:

Bauprodukt: Tragende Bauteile und Bausätze für Stahl- und Aluminiumtragwerke bis EXC3 nach EN 1090-2 und EN 1090-3

Verwendungszweck: Für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken

Hersteller: **SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GmbH**
Oranier Straße 1
D – 35708 Haiger



Herstellerwerk(e): **SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GmbH**
(Produktionsstätte des Herstellers) Oranier Straße 1
D – 35708 Haiger

Bestätigung: Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm **EN 1090-1: 2009+A1:2011**, entsprechend dem System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle hierin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Gültigkeitsbeginn: 22.09.2016, W-2016-0270-04
(Datum der Erstaussstellung)

Nächste Überwachung: 22.09.2023

Gültigkeitsdauer: Dieses Zertifikat bleibt bis zum 22.03.2024 gültig, sofern sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Herstellwerk nicht wesentlich geändert werden.

Zugehöriges Schweißzertifikat: entfällt

Bemerkungen: entfällt

Ort, Datum: Grebenstein, 28.09.2020




Dipl.-Ing. H. Wienecke, Leiter der Zertifizierungsstelle

Anlage zum WPK-Zertifikat Nr. 2324-CPR-0270 und Schweißzertifikat ISW.1090-2.0270

Allgemeine Bestimmungen

Das WPK Zertifikat ist, zusammen mit der notwendigen Leistungserklärung, der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde und/oder dem Bauherrn in beglaubigter Kopie von dem zertifizierten Unternehmen unaufgefordert vorzulegen.

Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften auf unterschiedlichen Medien darf nicht im Widerspruch zu diesem WPK Zertifikat stehen.

Für die vom Hersteller auszuführenden Schweißarbeiten an tragenden Teilen müssen immer gültige Schweißer- und/oder Bedienerprüfungen, in jedem Fall ausreichend qualifizierte Schweißanweisungen (z.B. durch WPQR) vorliegen.

Änderungen in der WPK, die Voraussetzung zur Erteilung des WPK Zertifikates war, sind ISW unverzüglich anzuzeigen. ISW veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Ein Ausscheiden der im – gegebenenfalls vorliegenden – Schweißzertifikat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en), sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind ISW unverzüglich anzuzeigen. ISW veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Prüfungen der WPK und sonstige erforderliche Prüfungen beim Hersteller durch ISW vorbehalten.

Dieses WPK Zertifikat, kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen das/die Zertifikat(e) erteilt wurde(n), geändert haben, wenn die Verwendung des/der Zertifikate(s) nicht den vertraglichen Regelungen entspricht oder wenn zum Beispiel Gesetze, Vorschriften, Normen u.a., die im Zusammenhang mit diesem Zertifikat stehen, nicht eingehalten werden. Dies ist mit einer entsprechenden Information an die notifizierende Behörde verbunden, die eine entsprechende Veröffentlichung der eingeleiteten Maßnahme veranlasst.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Überwachungsfrist ist bei ISW ein Antrag auf Überwachung zu stellen, falls die Aufrechterhaltung des Zertifikates weiterhin bescheinigt werden soll.

Die Leistungserklärung und das Aufbringen von CE-Kennzeichnungen dürfen nur mit gültigem WPK Zertifikat erfolgen, das weder für den zu deklarierenden Anwendungsbereich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die Verwendung des Logos von ISW darf nur in der beantragten, schriftlich vertraglich vereinbarten und entsprechend Zertifizierungs- und Überwachungsverordnung ISW (ZÜVOISW) erfolgen.

Gültigkeit hat ausschließlich das in deutscher Sprache ausgestellte Originalzertifikat.